

99090011001000

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/27248/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99090011001000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wild lebende Pflanzen; Beantragung einer Genehmigung zur gewerbsmäßigen Entnahme, Be- oder Verarbeitung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beeren sammeln, Blumenpflücken, Pflanzen sammeln, Pilze sammeln, Schwammerlsammeln, Schwammerl sammeln, Wildpflanzen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	26.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	http://bundesrecht.juris.de/bnatschg_2009/_39.html http://bundesrecht.juris.de/bnatschg_2009/_39.html http://bundesrecht.juris.de/bnatschg_2009/_7.html http://bundesrecht.juris.de/bnatschg_2009/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/_2.html
Teaser	Das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen bedarf unbeschadet der Rechte der Eigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter der Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.
Volltext	<p>Die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Entnahme, Be- oder Verarbeitung von wildlebenden Pflanzen (auch Flechten und Pilze) die nicht besonders geschützt sind, erteilt die untere Naturschutzbehörde bei den Kreisverwaltungsbehörden. Diese wird in der Regel durch einen schriftlichen Bescheid erteilt.</p> <p>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Entnahme hat pfleglich zu erfolgen. Bei der Entscheidung über Entnahmen zu Zwecken der Produktion regionalen Saatguts sind die günstigen Auswirkungen auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).</p> <p>Als Pflanzen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,

Modul

Sachverhalt

- Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,
- ohne Weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und
- ohne Weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse.

Als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Flechten und Pilze.

Zum privaten Sammeln von bestimmten nicht besonders geschützten Pflanzen in geringen Mengen für den persönlichen Gebrauch ist keine behördliche Genehmigung erforderlich. Jeder darf wild lebende Blumen, Gräser, Farne, Moose, Flechten, Früchte, Pilze, Tee- und Heilkräuter sowie Zweige wild lebender Pflanzen aus der Natur an Stellen, die keinem Betretungsverbot unterliegen, in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf pfleglich entnehmen und sich aneignen. (§ 39 Abs. 3 BNatSchG).

Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen grundsätzlich nicht aus der Natur entnommen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). Ausnahmen sind für bestimmte Zwecke, wie z. B. Forschung, und mit vorheriger Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung möglich (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Für bestimmte Pilze, die in geringen Mengen für den eigenen Bedarf der Natur entnommen werden, bestehen Ausnahmen (§ 2 Abs. 1 BArtSchV)

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

In dem Antrag soll angegeben werden, welche Pflanzenarten, welche Teile oder Erzeugnisse, welche Mengen und an welchen Orten sie gesammelt werden sollen. Als Pflanzen in diesem Sinne gelten auch Flechten und Pilze sowie Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten (Samen, Früchte, etc) und ohne weiteres erkennbare Teile und Erzeugnisse aus Pflanzen wild lebender Arten. Die Genehmigung zum gewerbsmäßigen Entnehmen, Be- oder Verarbeiten

Modul	Sachverhalt
	wird erteilt, wenn der Bestand der betreffenden Art am Ort der Entnahme nicht gefährdet und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden.
Kosten	Erlaubnisgebühr (Kostengesetz i.V.m. Kostenverzeichnis TarifNr. 8.III.0/ 5.1): 50 bis 5.000 EUR
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	http://www.stmuv.bayern.de/service/freizeittipps/ratgeber/index.htm http://www.stmuv.bayern.de/service/freizeittipps/ratgeber/index.htm
Hinweise	
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal